

## TEIL „B“ TEXT :

- 1) DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) SIND VON JEDLICHER BEPFLANZUNG VON MEHR ALS 0,70m HÖHE ÜBER STRASSEN-OBERKANTE FREIZUHALTEN.
- 2) DIE GARAGEN SIND IN IHRER AUSFÜHRUNG UND GESTALTUNG DEN HAUPTBAUKÖRPERN ANZUPASSEN, WOBEI FLACHDÄCHER GENERELL ZULÄSSIG SIND. DIE ERRICHTUNG VON BEHELFS-, ASBESTZEMENT- ODER WELLBLECHGARAGEN IST NICHT ZUGELASSEN.
- 3) DIE SOCKELHÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN, GEMESSEN VOM STRASSENIVEAU BIS OBERKANTE KELLERDECKE, DARF HÖCHSTENS 0,70m BETRAGEN.
- 4) FÜR DIE DÄCHER DER SATTELDACHGEBÄUDE IST ANTHRAZITFARBENDES DACHEINDECKUNGSMATERIAL ZU VERWENDEN.
- 5) DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE ZUR STRASSE HIN DARF EINE HÖHE VON 0,80m NICHT ÜBERSCHREITEN. WERDEN MASSIVE SOCKEL ERRICHTET, DÜRFEN DIESE NICHT HÖHER ALS 0,30m ÜBER DAS STRASSENIVEAU HINAUSRAGEN.
- 6) DIE ERRICHTUNG VON NEBENANLAGEN GEM. PAR. 14 ABS 1 BAUNVO AUSSER-HALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN WIRD NUR IM BEREICH DER SICHTDREIECKE AUSGESCHLOSSEN.
- 7) DER KINDERSPIELPLATZ IST DURCH EINEN MASCHENDRAHT- ODER HOLZZAUN EINFRIEDIGEN.